

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ilsede

Auf Grund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Öffentliche Straßenreinigung

§ 1

Reinigungspflicht der Gemeinde

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage i.S.v. § 4 Abs. 1 NStrG betreibt die Gemeinde Ilsede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im Straßenverzeichnis A genannten öffentlichen Straßen. Das Straßenbestandsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst Fahrbahnen und Gossen. Für die Gossen jedoch nicht die Beseitigung von Schnee und Eis.

§ 2

-Reinigungspflicht der Anlieger-

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschl. der gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie Parkbuchten einschließlich des Winterdienstes sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Soweit die Gemeinde Eigentümerin entsprechender Grundstücke ist oder ein Nutzungsrecht i.S. d. Abs. 4 bestellt ist, gilt sie als reinigungspflichtig und nimmt diese Verpflichtung als öffentliche Aufgabe wahr.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

Für die Gossen i.S. d. Abs. 1 jedoch nur, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung von Eis und Schnee vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

Nicht zu reinigende Gossen sind in Teil 2 des Straßenverzeichnisses A aufgeführt.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Soweit Grundstücke über einen Privatweg erschlossen sind, der mit dem zu reinigenden Straßenraum i.S. von Abs. 1 verbunden sind, gilt diese Regelung entsprechend.

§ 3
-Benutzer-

- (1) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, gelten die Eigentümer der an die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen angrenzenden oder von dort über einen Privatweg erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (2) Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 4
-Übertragung von Reinigungspflichten-

- (1) Reinigungspflichtige können ihre Verpflichtung an Dritte übertragen. Dies ist jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (2) Ist eine rechtmäßige Übertragung erfolgt, gilt nur der Dritte als zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (3) Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

II. Reinigung der übrigen Straßen

§ 5
-Volle Übertragung der Reinigungspflicht-

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage i.S.v. § 1 Abs. 1 wird die Reinigung der nicht im Straßenverzeichnis A aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für die Durchführung des Winterdienstes. Für die Fahrbahnen der Straßen des Straßenverzeichnisses B, das Bestandteil dieser Satzung ist, nimmt jedoch die Gemeinde Ilsede den Winterdienst wahr.
- (3) Zu den Straßen i.S.d. Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind. Dies gilt auch für nicht befahrbare Wohnwege.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und § 4 entsprechend.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 6
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer entsprechenden Verordnung der Gemeinde gesondert geregelt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Ilsede vom 12.12.1995 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 12.05.2005 sowie der Gemeinde Lahstedt vom 24.02.1988 außer Kraft.

Ilsede, den 01.12.15

Gez.
Fründt
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 145/ 24 für den Landkreis Peine vom 30.Dezember 2015)

Straßenverzeichnis A

Teil 1:

Adenstedt:	Große Straße Dreschereistraße Kampstraße Knippelkuhle Ölsburger Straße
Bülten:	Schützenstraße
Groß Bülten:	Gerh.-Lukas-Straße östlich der Solschener Straße Peiner Straße Solschener Straße Triftweg (zwischen Peiner - u. Solschener Straße) Zuckerweg
Gadenstedt:	OD- Nord (Landwehr, Am Geierberg, Junkernberg, Am Brink (teilw.), Lindenplatz OD- Süd (Lauenthaler Weg, Am Breiten Tor, Am Thie (teilw.), St.-Andreas- Str., Ostertorstr.
Groß Lafferde:	Bierstraße Ludwig- Jahn- Straße Zum Marktplatz Klein- Lafferder-Weg
Groß Ilsede:	Eichstraße Gerhardstraße Oberger Weg Ilseder Hütte
Münstedt:	Oberger Straße Wikbildstraße Am Vorwerk Schmedenstedter Straße
Klein Ilsede:	Breite Straße
Oberg:	Ilseder Weg Oberger Hauptstraße Münstedter Weg
Ölsburg:	An der Fuhse Fuhseauen Gerhard-Lukas-Straße
Solschen:	Adenstedter Straße An der Kniepenburg Hauptstraße

Teil 2: - Nicht von Anliegern von Schnee und Eis zu reinigende Gossen –

Groß Ilsede: Eichstraße (von Gerhardstraße – Bahnübergang)
Gerhardstraße

Gr. Lafferde: Bierstraße
Ludwig- Jahn- Straße
Klein- Lafferder- Weg

Straßenverzeichnis B

-Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde (zusätzlich) -

Adenstedt:	Bültener Straße Lindenstraße Mühlenfeldstraße
Bülten:	Waldweg Hinter der Schule Am Bürgerzentrum (bis Einfahrt) Sandweg Alt- Klein Bülten
Gadenstedt:	An der Bundesstraße Tiefer Weg (teilw.) Brockenblick (bis Einfahrt Seniorenheim) Schulweg
Groß Bülten:	Angerstraße Schönebeck Triftweg (Solschener Straße – Peiner Straße)
Groß Lafferde:	Marktstraße
Groß Ilsede:	Am Schulzentrum Dorfstraße Handorfer Weg / Peiner Feld Meersfeld Schmedenstedter Weg Am Walde (zwischen Schmedenstedter- u. Meerweg) Meerweg Schulstraße Zum Wasserturm Am Kraftwerk Mühlengrund
Münstedt:	Rottenweg Alte Schulstraße Behmestraße
Klein Ilsede:	Berliner Straße Kuhlenweg Heideweg Langerhornsweg
Oberg:	Peiner Weg (bis Bebauungsende) Bürgermeister- Ohlms- Str. (bis Lahbergweg) Lahbergweg (zwischen OD K26 und BM- Ohlms-Str.) Oststraße (von OD K26 bis Wohlenbergstraße) Wohlenbergstraße Weststraße
Ölsburg :	Am Tagebau An der Fuhse Burgstraße Schäferstraße Schwarzer Weg Vor dem Tagebau
Solschen:	Mölmsweg Zum Heers Opperweg (zwischen An d. Kniepenburg und Adenstedter Straße)